



Corona-Pandemie

+++ Zur aktuellen Lage vom 23.03.2020 +++

Die Bundesregierung und die Regierungschefs der Bundesländer haben am 22. März 2020 einheitliche Verschärfungen der geltenden Schutzmaßnahmen beschlossen, um die weiterhin rasante Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Da die entsprechende Landesverordnung noch nicht vorliegt können wir folgende vorläufige Information geben:

Ihre Ansprechpartner:

Klaus Allgeier: 0631 / 31 63 50 Geschäftsstelle Kaiserslautern
allgeier@bauwirtschaft-rlp.de
Christina Link: 06131 / 98 34 90 Geschäftsstelle Mainz
link@bauwirtschaft-rlp.de
Andreas Theis: 0261 / 30 40 70 Geschäftsstelle Koblenz
theis@bauwirtschaft-rlp.de
Thomas Weiler: 0261 / 30 40 70 Geschäftsstelle Koblenz
weiler@bauwirtschaft-rlp.de

I.

Ausdrücklich nicht verboten ist die weitere Ausübung handwerklicher Tätigkeiten. Es wurde kein Baustellenverbot erlassen.

Lediglich einzelne Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, bei denen bei der Ausübung der Tätigkeit eine körperliche Nähe unabdingbar ist, werden geschlossen (Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe).

II.

Zu den Anordnungen und den Auswirkungen auf Baubetriebe im Einzelnen:

1. Die Bürgerinnen und Bürger werden angehalten, die Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

2. In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen als den Angehörigen des eigenen Hausstands, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

- In Baubetrieben sind daher die Arbeiten und auch die Pausen nach Möglichkeit so zu organisieren, dass die Beschäftigten den notwendigen Abstand einhalten können.
- Eine direkte und enge Zusammenarbeit von Beschäftigten soll somit weitestgehend vermieden werden. Wenn dies nicht möglich ist sollen kleine Kolonnen mit fester Besetzung gebildet werden und ein Personalwechsel innerhalb dieser Kolonnen vermieden werden. Außerdem ist bei notwendigem engerem Kontakt das Tragen einer geeigneten Atemschutzmaske sinnvoll.
- Bei Sammelfahrten mit Firmenfahrzeugen/Firmenbussen ist die Anzahl der Fahrzeuginsassen so weit wie möglich zu reduzieren. Gegebenenfalls auch durch parallele Nutzung von Privatfahrzeugen. Bei der Besetzung soll möglichst der Abstand von 1,5 m eingehalten werden.

3. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet.

- Diese Anordnung bezieht sich ausschließlich auf den Aufenthalt im öffentlichen Raum und gilt nicht im Rahmen beruflicher und damit auch handwerklicher Tätigkeiten.
- Das heißt: Kolonnen auch mit mehr als 2 Personen bleiben möglich bei der Tätigkeit auf vom öffentlichen Raum abgegrenzten Baustellen, sowie im privaten Bereich.
- Bei Arbeiten im öffentlichen Raum (wie z.B. bei Pflasterarbeiten in der Innenstadt) ist eine Ein-/Abgrenzung der Baustelle und des Arbeitsbereichs zur Öffentlichkeit vorzunehmen.

4. Der Weg zur Arbeit, zur Notbetreuung, Einkäufe, Arztbesuche, Teilnahme an Sitzungen, erforderlichen Terminen und Prüfungen, Hilfe für andere oder individueller Sport und Bewegung an der frischen Luft sowie andere notwendige Tätigkeiten bleiben selbstverständlich weiter möglich.

5. Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen, in Wohnungen sowie privaten Einrichtungen sind angesichts der ernsten Lage in unserem Land inakzeptabel.

6. Gastronomiebetriebe werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause.

7. Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist. Medizinisch notwendige Behandlungen bleiben weiter möglich.

- Im Gegenzug bedeutet dies, dass allen anderen Betrieben die Ausübung ihrer Tätigkeit weiter möglich bleibt.

8. In allen Betrieben und insbesondere solchen mit Publikumsverkehr ist es wichtig, die Hygienevorschriften einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen.

- Zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen wird auf die anliegende Handlungshilfe der BG Bau verwiesen. (ANLAGE)

9. Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.

III.

Sobald uns die diese Anordnungen umsetzende Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz vorliegt, werden wir unsere Handlungsempfehlungen aktualisieren.

Anlage: Handlungshilfe für das Baugewerbe – BG Bau, 20.03.2020